



# HUNDEABGABE-VERORDNUNG

## der Gemeinde Lingenau

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetz wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 08.06.2020 nachstehende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Lingenau einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Lingenau eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

### § 2

#### Listenhunde

- 1) Als Listenhunde gelten Hunde jener Rassen, welche in der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden angeführt sind.
- 2) Die Haltung derartiger Hunde bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.

### § 3

#### Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

- 1) Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich in der Gebührenverordnung festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. Jänner fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft, so wird für das betreffende Kalenderjahr lediglich eine Hundeabgabe in Höhe von 50 % zur Zahlung fällig. Wird ein Hund vor dem 30. Juni angeschafft, oder ist er vor diesem Zeitpunkt abhanden gekommen oder verendet, so ist vom Halter des Hundes für das betreffende Kalenderjahr lediglich eine ermäßigte Hundeabgabe in Höhe von 50 % zu entrichten, sofern vom Hundehalter innert 2 Woche eine entsprechende Meldung an das Gemeindeamt ergeht. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält (auch nur vorübergehend), hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

## § 4 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
  - a) **Jagdhunde.** Hunde werden dann als Jagdhunde anerkannt, wenn dieser eine entsprechende Ausbildung nachweislich mit Erfolg absolviert hat, der Hundehalter eine gültige Jagdkarte von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz besitzt und den Hund jagdlich einsetzt.
  - b) Hunde, die als **Wachhunde** gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten. Ein Objekt ist dann als wachbedürftig einzustufen, wenn das zu bewachende Objekt so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 Metern kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist und das zu bewachende Objekt ganzjährig keine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 Metern) besitzt, und mittels Telefon nicht erschlossen ist.
  - c) **Rettungshunde, Therapiehunde und Assistenzhunde** wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden, Rettungshunde sind Lawinen-, Trümmer, Flächen-, Fährten- und Wasserrettungshunde.  
Assistenzhunde sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde.  
Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen sollen.
  - d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Befreiungsgründe nicht ändern.

## § 5 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Lingenau einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Lingenau schriftlich zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich (innert zwei Wochen) vom Halter zu melden.

**§ 6**  
**Hundemarken**

- 1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Lingenau eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.
- 2) Wird ein Hund abgemeldet, so ist die Hundemarke bei der Gemeinde abzugeben.
- 3) Die Abs. 1 bis 2 sind auch auf abgabebefreite Hunde gemäß § 4 anzuwenden.

**§ 7**  
**Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung nachfolgenden Tag in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Hundeabgabe-Verordnung vom 03.10.2016 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Annette Sohler

Angeschlagen am: 10.06.2020

Abgenommen am: .....

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz  
(bhbregenz@vorarlberg.at)
2. Homepage der Gemeinde Lingenau